

Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien

Beschluss der Schulkonferenz vom 11.10.2007

§ 1 Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Einladung zur Wahl

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
3. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch Abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§ 5 Niederschrift, Stimmzettel

(1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) aufbewahrt.

§ 6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

§ 7

Wahlen in der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz wählt eine/n volljährige/n Vertreter/in und bis zu drei Stellvertreter/innen für die Auswahlkommission zur Lehrereinstellung.

[Diese Regelung gilt für das Gymnasium Borghorst erst ab dem Schuljahr 2008/09. Bis dahin greift die Regelung der Kooperationsvereinbarung Selbstständige Schule über die Zusammensetzung der Personalkommission.]

(2) Die Schulkonferenz wählt aus ihrer Mitte je eine Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen für den Eilausschuss (§ 67 Abs. 4 SchulG).

§ 8

Wahlen in der Schulpflegschaft

(1) Die Schulpflegschaft wählt eine/n Vorsitzende/n und bis zu drei Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und deren Stellvertreter/innen; letztere werden mit ihrer Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft. Die/Der Vorsitzende der Schulpflegschaft ist geborenes Mitglied der Schulkonferenz, sofern sie/er dies nicht ablehnt.

(2) Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen. Die Vertreter/innen für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen müssen nicht aus der Mitte der Schulpflegschaft gewählt werden, sondern können aus dem Kreis aller wählbaren Eltern der Schule stammen.

(3) Die Wahl der Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 SchulG umfasst eine entsprechende Anzahl von Abwesenheitsvertretern/innen.

(4) Die Schulpflegschaft wählt eine/n Vertreter/in und eine Stellvertreter/in für die Teilkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 7 Satz 3 SchulG).

§ 9

Wahlen in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften

(1) Die Klassenpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern der jeweiligen Klasse haben pro Kind gemeinsam eine Stimme. Wer bereits Vorsitzende/r einer Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft ist, kann nicht zur/zum Vorsitzenden einer anderen Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft gewählt werden. Ihre oder seine Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden einer anderen Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft ist zulässig.

(2) Die Eltern einer Jahrgangsstufe wählen gemäß § 73 Abs. 3 SchulG für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Schulpflegschaft. Aus dem Kreis der Elternvertreter wählt jede Jahrgangsstufenpflegschaft eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 10

Fachkonferenzen

Die Schulpflegschaft und der Schülerrat wählen die Vertreterinnen und Vertreter für die Fachkonferenzen. Es werden jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter pro Fachkonferenz gewählt, es sei denn, die Schulkonferenz hat eine höhere Anzahl von Vertretungen der Eltern beschlossen.

§ 11

Ergänzende Regelungen

Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen, soweit diese § 64 SchulG nicht widersprechen.